



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 12. Dezember 2020

Nr. 50

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Emschergenossenschaft, Essen auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und anschließender Einleitung in die Emscher, den Teerbach oder die städtische Kanalisation in Herne und Recklinghausen S. 553 – Antrag der Emschergenossenschaft in Essen auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und anschließender Einleitung in den Hüller Bach in Herne S. 554 – Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren S. 555 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 557

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2019 S. 558 – Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 558 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz Ersatzbestimmung in der Versammlungsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 558 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 559 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 559 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 559 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 559 – Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 559 – Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 560 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 560

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 560

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Redaktionsschluss für die Doppelausgabe Nr. 52/53 2020 ist am 17. 12. 2020, Erscheinungsdatum: 23. 12. 2020
Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 1 2021 ist am 4. 1. 2021, Erscheinungsdatum: 9. 1. 2021

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

- 789. Antrag der Emschergenossenschaft, Essen auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und anschließender Einleitung in die Emscher, den Teerbach oder die städtische Kanalisation in Herne und Recklinghausen**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 30.11.2020
54.60.40-016/2020-003

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Emschergenossenschaft beantragt mit Datum vom 17.09.2020, Grundwasser aus zwei getrennten Entnahmebereichen mit insgesamt 10 Entnahmestellen zu entnehmen und anschließend das geförderte Grundwasser in die Emscher, den Teerbach oder die städtische Kanalisation in Herne oder Recklinghausen einzuleiten.

Der eingereichte Antrag gem. § 8 WHG zur bauzeitlichen Grundwasserentnahme umfasst den Abschnitt von km 39,40 bis km 42,80 in Herne, Recklinghausen und Castrop-Rauxel. Die geplanten Kanäle und Schachtsolen befinden sich in weiten Teilen unterhalb des Grundwasserspiegels.

Die Eingriffe erfolgen teilweise zeitlich voneinander versetzt über einen geplanten Zeitraum von ca. 18 Monaten mit einem maximalen Volumen von 260.114 m³.

Aufgrund des vorgesehenen Bauzeitplans und den Überschneidungsbereichen der verschiedenen Entnahmestellen mit den Absenkrüchtern werden zwei verschiedene Grundwasserentnahmebereiche betrachtet. Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser [...], jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art gem. § 10 Abs. 4 UVPG und liegt außerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs gem. § 8 UVPG.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I der ZustVU NRW.

In Absprache mit der Bezirksregierung Münster und gem. § 5 ZustVU ist die Bezirksregierung Arnsberg für die gesamte Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 LWG NRW für den Bau und Betrieb des SKU HER Paul Gerhardstraße über die Regierungsbezirksgrenzen hinaus durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW als zuständige Behörde bestimmt worden.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Pflanzen:

Die sich im Vorhabengebiet befindlichen Gehölz- und Vegetationsflächen, sind als Lebensraum für Tiere und Pflanzen mit einer hohen Empfindlichkeit eingestuft. Da der Grundwasserspiegel unterhalb der Wurzelzone ansteht, mit einem Flurabstand von teils 2 m zu meist aber 3 m – 4,5 m, ist von keiner Beeinträchtigung der Gehölze oder sonstigen Vegetationsflächen auszugehen. Es ist in Teilen nicht mehr als mit einer Verringerung der kapillar aufsteigenden Wassermenge zu rechnen, daher werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Schutzgut Boden:

Die ursprünglichen Bodenfunktionen können im Vorhabengebiet durch die starke anthropogene Überprägung, durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Emscherausbau und den bebauten Bereichen überwiegend nicht erfüllt werden. Im Vorhabengebiet sind Altlasten und Altlastenstandorte vorhanden. Das an der Baustelle anfallende kontaminierte Aushubmaterial wird gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß entsorgt. Daher ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für die Umwelt.

Schutzgut Wasser:

Innerhalb des betroffenen Bereichs befinden sich Altlasten und eine Mobilisierung von Schadstoffen durch das Fördern von Grundwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Da das gehobene und in einigen Bereichen eventuell belastete Grundwasser in die Schmutzwasserläufe Emscher, Teerbach oder in die städtische Kanalisation eingeleitet und anschließend in einer Kläranlage aufbereitet wird, kann die Auswirkung der Grundwassereinleitung als gering abgeleitet werden. Zusätzlich wird das Grundwasser auf verschiedene Parameter überwacht, daher sind die Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes gering.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderlichen Informationen der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Große Kersting

(505)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 553

790. Antrag der Emschergenossenschaft in Essen auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und anschließender Einleitung in den Hüller Bach in Herne

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30.11.2020
54.60.40-002/2020-001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Emschergenossenschaft beantragt mit Datum vom 30.10.2020, Grundwasser aus vier verschiedenen Entnahmestellen zu entnehmen und anschließend das geförderte Grundwasser in den Hüller Bach in Herne einzuleiten.

Die Antragstellerin plant, parallel zu dem Gewässer Hüller Bach Abwasserkanäle, sechs Regenwasserbehandlungsanlagen und zwei Regenüberläufe zu errichten. Der Umbau des Hüller Baches ist eine Teilmaßnahme innerhalb des Emschersystems zur Entflechtung und Neuorientierung der Entwässerungssysteme. Die

Ausführung des Vorhabens erfolgt in mehreren Bauabschnitten. Die Baumaßnahmen an den Abschnitten 2 und 3 sind bereits abgeschlossen, die Bauarbeiten zu Bauabschnitt 4 und 5 werden zurzeit durchgeführt. Der 4. Bauabschnitt ist in drei Baulose unterteilt (1, 2a, 2b), bei denen es zeitliche Überschneidungen geben kann. Der eingereichte Antrag gem. § 8 WHG zur bauzeitlichen Grundwasserentnahme behandelt Baulos 1 und umfasst den Abschnitt von km 3,80 bis km 5,40.

Die geplanten Kanäle und Schachtsohlen befinden sich in weiten Teilen unterhalb des Grundwasserspiegels. Somit ist für den Bau des Abwasserkanals ein Eingriff in das Grundwasser erforderlich.

Die Eingriffe ins Grundwasser erfolgen teilweise zeitlich voneinander versetzt mit einem maximalen Volumen von 419.767 m³. Aufgrund des vorgesehenen Bauzeitplans und den Überschneidungsbereichen der verschiedenen Entnahmestellen mit den Absenktrichtern wird ein Grundwasserentnahmebereich betrachtet. Die Grundwasserentnahme erfolgt insgesamt über ca. ein Jahr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser [...], jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs gem. § 8 UVPG.

Dieses Vorhaben ist ein kumulierendes Vorhaben gem. § 10 Abs. 4 UVPG. In der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben ist das frühere Vorhaben gem. § 11 Abs. 5 UVPG als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Maßnahme hat eine geringe Auswirkung im Sinne des UVP-Rechtes. Die Auswirkung ist gering, da sich die Entnahmestellen nur temporär auf den Flächen mit

geringer Biotopqualität befinden. Die grundwasserabhängigen Lebensräume im weiteren Umfeld könnten in sehr unwahrscheinlichen Fällen trockenfallen. Deswegen wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ein Grundwassermonitoring durchgeführt. Bei Wasserstandssenkungen sind Bewässerungsmaßnahmen auszuführen.

Schutzgut Boden:

Die Maßnahme hat eine geringe Auswirkung im Sinne des UVP-Rechtes. Die Lebensraum-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens wird temporär durch die Absenkung des Grundwasserspiegels geändert. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion lässt sich durch die größtenteils hohen Flurabstände im Ausgangszustand für den Bereich des Absenkungstrichters als gering ableiten.

Schutzgut Wasser:

Innerhalb des betroffenen Bereichs befinden sich Altlasten und eine Mobilisierung von Schadstoffen durch das Fördern von Grundwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Da das gehobene und in einigen Bereichen eventuell belastete Grundwasser in den Schmutzwasserlauf Hüller Bach eingeleitet und anschließend in einer Kläranlage aufbereitet wird, kann die Auswirkung der Grundwassereinleitung als gering abgeleitet werden. Zusätzlich wird das Grundwasser auf verschiedene Parameter überwacht, daher sind die Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes gering.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderlichen Informationen der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Große Kersting

(517)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 554

791. Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 04.12.2020
51.01.11-002/2020-003

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben im Jahre 2009 einstimmig die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 2009/147/EG – V-RL vom 30. November 2009) beschlossen und damit die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten kodifiziert. Die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehört neben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum

Erhalt der biologischen Vielfalt in der EU. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Für das zu meldende VSG Gebiet ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein, faktisches Vogelschutzgebiet‘ handelt. Hierunter werden Gebiete verstanden, die im ursprünglichen Meldeprozess vor 2004 nicht als VSG ausgewiesen wurden, obwohl sie aufgrund der Datenlage hätten ausgewiesen werden müssen, weil sie ebenfalls zu den für den Vogelschutz „geeigneten Gebieten“ gehören. Dort gilt das Schutzregime gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie. Aus diesem Grunde können sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt Auswirkungen auf Pläne und Projekte ergeben.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt aus diesem Grunde, gemäß § 32 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) iVm § 51 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatSchG NRW), in der geltenden Fassung, der Europäischen Kommission – über die Bundesrepublik Deutschland – ein weiteres Gebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zu melden.

Das LANUV hat das Gebiet nach den in Art. 4 Abs. 1 iVm Anhang III FFH-RL bzw. nach den in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien entsprechend den Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien und der ständigen Rechtsprechung auf europäischer und Bundesebene geprüft und ermittelt.

Vorschlagsgebiet:

DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ gemäß der anliegenden Karte.

Hiermit wird dieses Vorhaben und gem. Ziffer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) vom 06.06.2016 (VV-Habitatschutz) und dem § 46 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) analog iVm § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung der Meldeunterlagen zur **Einsichtnahme im Internet** bekannt gemacht.

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Gebietsmeldung, aus denen sich die Art, der Umfang sowie die Gründe der Meldung ergeben, stehen in der Zeit **vom 22.12.2020 bis einschließlich 12.02.2021** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

www.bra.nrw.de/4869465

zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit die Meldeunterlagen bei den folgenden Stellen physisch vor Ort einzusehen:

- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Detmold
- Hochsauerlandkreis (Kreishaus Meschede)
- Kreis Paderborn (Kreishaus Paderborn)

- Stadt Brilon
- Stadt Marsberg
- Stadt Olsberg
- Stadt Bad Wünnenberg
- Stadt Büren

Die Meldeunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allg. Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Arnsberg Hansastraße 19 59821 Arnsberg Raumnummer 14	Mo 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608
Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold Raumnummer A 229	Mo 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Fr 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5103
Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede Steinstr. 27 59872 Meschede Raumnummer 690	Mo 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94- 1664
Kreis Paderborn Kreishaus Paderborn Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn Raumnummer A.03.16	Mo 08:30 – 12:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608
Stadt Brilon Am Markt 1 Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung 59929 Brilon Raumnummer 32	Mo 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Di 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Mi 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Do 08:30 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-150 oder 02961/794- 147
Stadt Marsberg Lillers-Str. 8 34431 Marsberg Raumnummer 34	Mo 08:00 – 12:30 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247

Stadt Olsberg Bigger Platz 6 59939 Olsberg Raumnummer 115	Mo 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 18:00 Uhr Fr 07:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275
Stadt Bad Wünneberg Kirchstraße 10 33181 Bad Wünneberg Sitzungszimmer	Mo 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 17:30 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70984
Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren Raumnummer 2	Mo 08:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-102

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist zur Einsichtnahme zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den oben genannten Telefonnummern möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

1.

Eigentümer und sonstige Berechtigte können während der Auslegungszeit, also vom 22.12.2020 bis zum 12.02.2021,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.)
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.)
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Bad Wünneberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.)

Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen.

Grundsätzlich können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gem. § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum (22.12.2020 bis 14.02.2021) gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gem. § 4 Abs. 2 PlanSiG die Abgabe von einfachen elektronischen Erklärungen unter AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de als E-Mail erfolgen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus

der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungsbehörde diese überprüfen und an das zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

2.

Zur weitergehenden und freizugänglichen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsmeldungen werden weitere Informationen wegen der im Zuge der Covid-19-Pandemie bundesweit verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen durch ein entsprechendes Informationsangebot ab dem 22.12.2020 auf der Internetseite

www.bra.nrw.de/4869465

zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag:

gez. Schlaberg

(958)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 555

792. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 2. 12. 2020
51.01.05

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 26. November 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges "Lahnfacetten - Entenbergtour" - auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen zu:



Das Markierungszeichen zeigt in schwarzer Farbe ein geschwungenes großes L. Rechts neben dem Buchstaben befindet sich ebenfalls in schwarzer Farbe und in geschwungener Schrift von unten nach oben der Schriftzug "Lahnfacette"; unterhalb des großen L ist von links nach rechts der Schriftzug "Entenbergtour" zu sehen.

(127)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 557



**793. Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Zweckverbandes
„Südwestfälisches Studieninstitut für
kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie
für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12,
für das Haushaltsjahr 2019**

Zweckverband Hagen, 1. 12. 2020
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
HAGEN

1. Jahresabschluss

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 21.09.2020 nach Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wird beschlossen.

2. Der Jahresüberschuss 2019 wird gemäß § 75 Abs. 3 GO anteilig der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 hat folgende Ergebnisse:

Ordentliche Erträge	2.343.582,29
Ordentliche Aufwendungen	2.338.081,08
Finanzergebnis	88.245,64
Ergebnis	93.746,85
Außerordentliches Ergebnis	19.933,70
Jahresüberschuss	113.680,55
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.421.531,76
<u>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</u>	<u>2.070.999,55</u>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	350.532,21
Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	-196.570,15
<u>Änderung des Bestandes Finanzmittel</u>	<u>153.962,06</u>
Liquide Mittel	1.396.891,98

Die Bilanz umfasst

Anlagevermögen:	4.711.262	Eigenkapital:	1.163.865
Umlaufvermögen:	1.550.742	Sonderposten:	31.519
ARA:	20.973	Rückstellungen:	5.022.728
		Verbindlichkeiten:	66.185
Bilanzsumme:	6.282.977	PRA:	0,00

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses

am 07.09.2020 den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses bestätigt und den Bestätigungsvermerk angebracht.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses ist gem. § 18 Abs. 1 GkG nicht erforderlich.

Der Verbandsvorsteher

gez. Schulz

Oberbürgermeister

(285)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 558

**794. Bekanntmachung
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Sparkasse Ennepetal, 30.11. 2020
Ennepetal-Breckerfeld

Am Mittwoch, den 16. Dezember 2020 findet um 17.00 Uhr in der Kundenhalle der Hauptgeschäftsstelle, 58256 Ennepetal, Voerder Str. 79-83 (Eingang Kundenhalle) die Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Wahl der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers
3. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
4. Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates
5. Wahl des ersten Stellvertreters sowie des zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates
6. Wahl des im Verhinderungsfall des vorsitzenden Mitglieds an den Sitzungen des Verwaltungsrates gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW und § 17 SpkG NW teilnehmenden Hauptverwaltungsbeamten (Beanstandungsbeamter)
7. Wahl der Mitglieder und der Vertreter zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westfalen-Lippe
8. Bericht über die Entwicklung der Sparkasse im Jahr 2020

Heymann

Vorsitzende der Verbandsversammlung

(145)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 558

**795. Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 46 f i. V. m.
§ 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz
Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 3. 12. 2020
Die Regionaldirektorin

Frau Dr. Monika Griefahn ist am 25.11.2020 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung

(KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Frau Nadia Khalaf als Ersatzbewerberin am 26.11.2020 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
 - b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
 - c) die Aufsichtsbehörde
- binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez. Karola Geiß-Netthöfel
-Wahlleiterin-
Regionaldirektorin

(136) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 558

796. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 30. 7. 2020 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE35 4305 0001 0319 6223 20 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge- legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE35 4305 0001 0319 6223 20 wird für kraftlos erklärt.

B 54/20

Bochum, 16. 11. 2020

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 559

797. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 30. 7. 2020 aufgebo- tenen Sparkassenbücher Nrn. DE07 4305 0001 0301 9585 42, DE95 4305 0001 0302 4938 53 und DE43 4305 0001 0342 2838 01 sind bis zum Ablauf der Auf- gebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE07 4305 0001 0301 9585 42, DE95 4305 0001 0302 4938 53 und DE43 4305 0001 0342 2838 01 werden für kraftlos erklärt.

W 55/20

Bochum, 16. 11. 2020

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 559

798. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker- feld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 37 508 009 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches

anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 2. 12. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 559

799. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 839 427 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar- kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27. 11. 2020

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 559

800. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 084 767 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar- kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27. 11. 2020

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 559

801. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas- senbuch Nr. 3 713 278 301 ist am 26. 8. 2020 aufge- boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 26. 11. 2020

Sparkasse Lippstadt
gez. Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 559

802. Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 12. 8. 2020 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 391 081 007, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 17. 11. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland
Der Vorstand

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 559

**803. Kraftloserklärung
der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 12. 8. 2020 aufgebundene Sparkassenbuch Nr. 391 144 441, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 17. 11. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 560

804. Beschluss der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 505 248 321 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 25. 11. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 560

805. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 301 545 943 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 24. 11. 2020

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 560

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein mit dem Namen „Spiel- und Sportgemeinschaft Hemmern e. V.“, VR 80099 Amtsgericht Arnshagen wird hiermit aufgelöst. Etwaige Forderungen sind an den Liquidator zu richten.

Josef Hilsmann, Wilhelmstraße 3, 59602 Röhren.

(30)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „DJK Heessen Tennis e. V.“, Hamm, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1612, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Paul Heinz Bönkhoff, Münsterstr. 107, 59065 Hamm.

Jochen Schmidt, Lönsring 7, 59073 Hamm.

Helmut Wiesrecker, Langenhövel 20, 59073 Hamm.

(43)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Heimatverein Medelon e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnshagen unter VR 30283, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Paul Werth, Zum Orketal 13, 59964 Medebach.

(30)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „BERUFungHUND e. V.“, Nachrodt-Wiblingwerde, eingetragen beim Amtsgericht Iserlohn unter VR 1479, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Simone Opper-Steinebach, Am Mühlenweg 4, 56414 Dreikirchen.

Conny Pagel, Im Gräßle 2a, 79312 Emmendingen.

Carmen Rodler, Uttstadt 7, 91325 Adelsdorf.

(50)

Frauen gestalten die Zukunft

Foto Jörg Böhling

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

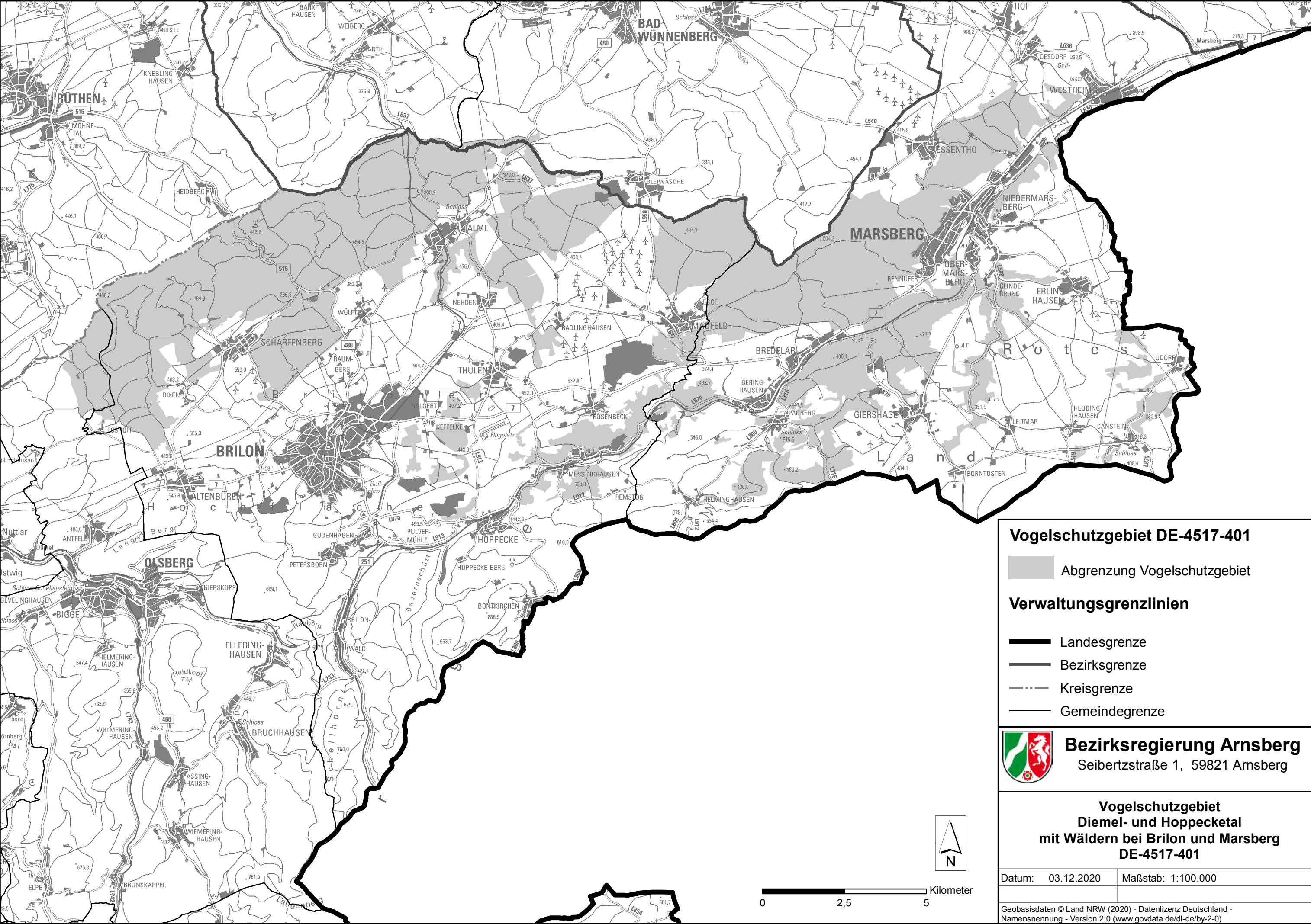
Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING



Vogelschutzgebiet DE-4517-401

Abgrenzung Vogelschutzgebiet

Verwaltungsgrenzlinien

- Landesgrenze
- Bezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

**Vogelschutzgebiet
Diemel- und Hoppecketal
mit Wäldern bei Brilon und Marsberg
DE-4517-401**

Datum: 03.12.2020 Maßstab: 1:100.000

Geobasisdaten © Land NRW (2020) - Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Sonderbeilage
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg

Arnsberg, 12. Dezember 2020, Nr. 50

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) **zur Abfertigung privater Paketsendungen an den Sonntagen in der (Vor-)Weihnachtszeit** im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden **zur Ermöglichung des privaten Paketversandes aufgrund der Kontaktbeschränkungen befristet bis zum 31. Dezember 2020** im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz für Arbeiten bei Paketdienstleistern genehmigt, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.

A. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Paketdienstleistern unter den folgenden Voraussetzungen an Sonntagen mit Arbeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sendungen (Sortierung in Verteilzentren und Transport zwischen Verteilzentren sowie Entleerung von Packstationen) außer bei der Auslieferung an den Endverbraucher beschäftigt werden.

- Eine einmalige Leerung von Packstationen an Sonntagen ist zulässig.
- Darüber hinaus darf Sonntagsarbeit nur durchgeführt werden, wenn
 1. der Dienstleister in der betreffenden Unternehmenssparte im Dezember 2020 einen erwartbaren Privatkundenanteil (Absender von Paketen sind Privatkunden) von mind. 15% hat,
 2. der Dienstleister bereits im Vorfeld die Möglichkeit einer regionalen Umverteilung der Pakete in andere Verteilzentren ausgeschöpft hat,
 3. die Sonntagsarbeit in Verteilzentren erfolgt, deren Funktionsfähigkeit ohne die Sonntagsarbeit konkret gefährdet ist,
 4. keine Annahme von zusätzlichen gewerblichen Anlieferungen an Sonntagen (außerhalb der nach § 9 Abs. 2 ArbZG zulässigen Zeiträume) erfolgt und
 5. die u. g. Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmerinteressen beachtet wurden.

Der Arbeitgeber hat rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Bezirksregierung unter Darlegung der Voraussetzungen der Ziff. 1 bis 5 anzuzeigen, dass er von der Ausnahmeregelung in dieser Allgemeinverfügung Gebrauch machen will. Diese **Anzeigepflicht** gilt nicht für die einmalige Leerung von Packstationen an Sonntagen.

In den o.g. Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer am Sonntagsschutz ausnahmsweise dann, wenn

1. über die Sonntagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wurde sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates gewahrt werden,
2. angemessene Zuschläge für die Sonntagsarbeit gezahlt werden,
3. den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird und
4. minderjährige Beschäftigte sowie schwangere und stillende Frauen von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen sind, hier gelten uneingeschränkt die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die **sofortige Vollziehung** im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben:

Obwohl die Paketdienste zahlreiche Maßnahmen zur Bewältigung des coronabedingt erhöhten weihnachtlichen Paketaufkommens getroffen haben, werden diese absehbar nicht ausreichen, um Engpässe in der Logistik in der (Vor-)Weihnachtszeit zu vermeiden. Die nachfolgende Ausnahmeregelung soll dazu beitragen, die Verteilzentren in ihrer Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten, damit gerade aufgrund der Kontaktbeschränkungen verstärkt versandte private Weihnachtsgeschenke noch rechtzeitig und zügig bei den Beschenkten angekommen. Dabei geht es ausdrücklich nicht um die Beschleunigung und Erhöhung der Gesamtkapazitäten des gewerblichen Versandhandels durch Schaffung zusätzlicher Optionen für den Versand gewerblicher Paketlieferungen (Onlinehandel), selbst wenn diese an Privatkunden erfolgen. Hier liegt es in der Verantwortung der Unternehmen, Nachfrage und Kapazitäten in Einklang zu bringen.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen werden aber auch viele Familienfeiern o. ä. in diesem Jahr nicht stattfinden, was coronabedingt zu einem erheblichen Mehraufkommen an privaten Paket-sendungen führen wird. Hier gilt es als Ausgleich für die coronabedingten Kontaktbeschränkungen ausreichend Möglichkeiten zum termingerechten Privatversand zu sichern.

Dabei ist eine Zustellung der Weihnachtsgeschenke pünktlich zum Weihnachtsfest für die bereits durch die coronabedingten Einschränkungen hoch betroffene Bevölkerung wichtig. Dies sorgt u.a. für einen Ausgleich der hohen psychischen Belastungen, die der Bevölkerung durch die Pandemie aufgegeben wird, und unterstützt dadurch die Akzeptanz der einschneidenden Maßnahmen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da das Infektionsgeschehen aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt und die Kontaktbeschränkungen zu einer verstärkten Versendung privater Weihnachtsgeschenke führen, duldet die Umsetzung der o. g. Ausnahmeregelung keinen Aufschub, damit diese Geschenke trotz der aktuellen Engpässe in der Logistik rechtzeitig ankommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-arnsberg.nrw.de) bzw. (poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektroni-

scher-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Arnsberg, den 10.12.2020
Die Bezirksregierung Arnsberg
gez. Thorsten Schmitz-Ebert
Abteilungsleiter